

Amtsgericht Lichtenfels

Az.: 2 C 290/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

E.ON Bayern Vertrieb GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Maximilian Binder, Otmar Zisler, Prüfeninger Straße 20, 93049 Regensburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **hieber Rechtsanwälte**, Prieserstraße 2 95444 Bayreuth

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Ahrens Cornelia**, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Lichtenfels durch Richterin am Amtsgericht Franz am 15.07.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2011 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leis-

tet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Zahlung der von ihr hinsichtlich des Gasverbrauches des Beklagten erstellten Rechnungen.

Am 31.12.2002 schloss der Beklagte mit der Fränkischen Gaslieferung mbH (FGL) einen Vertrag über die Versorgung von Erdgas zu Sonderbedingungen. Dem Vertrag wurden die Preisrichtlinien für die Erdgasversorgung von Sondervertragskunden beigelegt. Ziffer 4.4 dieser Richtlinie lautet hierbei wie folgt:

"Ändern sich die "Preisrichtlinien" während eines Abrechnungsjahrs, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagsbeträge ohne gesonderte Ablesung mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Bei der Jahresendabrechnung kann der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet werden, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen aufgrund der für die jeweiligen Abrechnungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. "

Die Fränkische Gaslieferungsgesellschaft mbH mit Sitz in Bayreuth ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 12.01.2005 sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung von demselben Tag mit der E.ON Bayern AG mit dem Sitz in Regensburg verschmolzen. Mit Schreiben vom 03.12.2004 teilte die E.ON Bayern AG dem Beklagten mit, dass die Verantwortung für die Erdgasversorgung auf die E.ON Bayern übergegangen ist. Am 01.09.2008 wurde im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz die Klägerin von der E.ON Bayern AG Regensburg ausgegliedert. Alle Erdgaslieferverträge der E.ON Bayern AG sind hierbei auf die Klägerin übergegangen. Am 01.09.2009 erfolgte die Umstellung auf den Tarif E.ON Erdgas Komfort.

Im streitgegenständlichen Zeitraum erhöhte die Klägerin mehrfach die Gaspreise und machte dies öffentlich bekannt. Mit Schreiben vom 30.07.2005 widersprach der Beklagte der Preisanpassung.

Die Klägerin macht folgende Rechnungen geltend:

Rechnung vom 29.11.2006 in Höhe von 651,80 €

Rechnung vom 12.12.2007 in Höhe von 1.285,37 €

Rechnung vom 25.11.2008 in Höhe von 2.365,89 €, wobei die beiden Rechnungen vom 29.11.2006 und 12.12.2007 mit berücksichtigt wurden. Hierbei wurden nach der Behauptung der Klägerin 417,78 € bezahlt.

Rechnungen vom 24.11.2009 in Höhe von 2.163,53 €. Hierbei wurden laut Behauptung der Klägerin 791,19 € und 95,78 € bezahlt.

Rechnung vom 30.03.2010. Hierbei wurde laut Behauptung der Klägerin alles bis auf einen Rest von 290,- € bezahlt, wobei zwischen den Parteien unstrittig ist, dass der Beklagte auf diese Rechnung 615,67 € bezahlt hat.

Die Klägerin mahnte mit Schreiben vom 24.11.2009.

Die Klägerin behauptet, auf Grund des Vertrages in Verbindung mit der AVB Gas V habe die Klägerin ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Die Klägerin meint, jedenfalls aufgrund ergänzender Vertragsauslegung müsse ihr ein Leistungsbestimmungsrecht zustehen. Der Beklagte könne sich nicht auf die fehlende Einbeziehung der AVB Gas V berufen, da er zu keiner Zeit Widerspruch gegen die Einbeziehung der AVB Gas V erhoben habe.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.239,48 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 05.12.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte meint, für die von der Klägerin vorgenommenen einseitigen Preiserhöhungen fehle jede Grundlage. Er erhebt die Einrede der Verjährung gegen die Rechnung vom 29.11.2006. Der Beklagte behauptet, die Rechnung vom 30.03.2010 habe er mit der Zahlung von 615,67 € vollständig beglichen.

Die ursprüngliche Klageforderung in Höhe von 4.950,93 € wurde teilweise in der Sitzung vom 21.01.2011 zurückgenommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung für die Lieferung von Erdgas betreffend die Rechnungen vom 29.11.2006, 12.12.2007, 25.11.2008, 24.11.2009 und 30.03.2010 gemäß § 433 Abs. 2 BGB zu. Der zwischen dem Beklagten und der Rechtsvorgängerin der Klägerin geschlossene Gaslieferungsvertrag ist ein Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB.

Die den Endabrechnungen vom 29.11.2006 bis 24.11.2009 zugrundeliegenden Forderungen kann die Klägerin nicht beanspruchen, da die von der Klägerin vorgenommenen Preisbestimmungen unwirksam sind.

Der Klägerin steht kein Beitragsanpassungsrecht auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen der Preisrichtlinie, insbesondere Ziffer 4.4 zu. Diese Formularvertragsklausel ist eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB und unterliegt daher der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB. Diese Vertragsklausel ist unwirksam gem. § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB, da sie hinsichtlich des Umfangs der Preisänderung nicht klar und verständlich ist und die Kunden deswegen unangemessen benachteiligt. Nach der Klausel können bei Änderung der Preisrichtlinien die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagsbeträge mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Die Klausel stellt nicht klar, auf welcher Grundlage eine Änderung der Preisrichtlinie erfolgt; die Preisänderung stünde damit allein zur Disposition der Klägerin. Weiterhin lässt sich dieser Klausel auch im Wege der Auslegung nicht entnehmen, in welchem Umfang die Preisrichtlinie in Bezug auf die Preisgruppen bei einer Änderung der allgemeinen Tarife erhöht oder gesenkt werden soll. Nach der Rechtsprechung muss eine derartige Regelung ausgewogen sein und bei einer Erhöhung der Einkaufspreise eine anderweitige Kostensenkung Berücksichtigung finden. Damit weicht die Klausel nachteilig von dem in § 4 AVBGasV geltenden ausgewogenem Prinzip ab, wonach die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten nur insoweit zulässig ist, als die Kostensteigerung nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird. Das Äquivalenzverhältnis wird daher nicht gewahrt und der Klägerin könne eine Änderung der Preisrichtlinie vornehmen, wenn ihr Einkaufspreis gestiegen ist, auch wenn die Kosten insgesamt nicht gestiegen sind. Die Klausel ist daher gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Der Klägerin steht kein Recht zur einseitigen Tarifierhöhung auf Grund der AVBGasV zu.

Die AVBGasV bzw. die GasGVV gelten unmittelbar nur für sogenannte "Tarifkunden" und "Grundversorgungsverträge". Unstreitig ist der Beklagte Sondervertragskunde auf Grund des mit der FGL am 12.02.2002 geschlossenen Vertrages, welcher von der Klägerin bis zur Umstellung vom 01.09.2009 übernommen wurde.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden sind nicht Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages geworden. Unstreitig war bis zur Umstellung am 01.09.2009 der Vertrag vom 30.12.2002 Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses. Unstreitig wurden bei Vertragsschluss am 30.12.2002 diese Allgemeinen Bedingungen dem Beklagten nicht ausgehändigt und sind somit seinerzeit nicht Vertragsbestandteil geworden. Ob die AVBGasV, wie von der Klägerin behauptet, nachträglich vereinbart und übermittelt wurde kann dahinstehen, da aus Sicht des Beklagten ein Sonderkundenvertrag zu Sondertarifen bestand, der damit von vornerein außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs der AVBGasV steht. Nach den Preisrichtlinien der der FGL, die unstreitig für das Rechtsverhältnis der Parteien gilt, stellt die FGL stellt diese in ihrem Versorgungsgebiet Erdgas gemäß der AVBGasV zu den **nachstehenden Bedingungen** zur Verfügung. Für die Kunden kann diese Formulierung nur bedeuten, dass bei Sonderkunden nur die 3 nachfolgenden Bedingungen gelten. Insbesondere kann aus Sicht des Kunden ihm in dem Punkt der Preisänderung nicht auf die Allgemeine Verordnung zurückgegriffen werden, da bei den Sondervereinbarungen hierüber gesonderte Bestimmung getroffen wurde, so dass es aus der Sicht des Kunden nahe liegt, dass es sich um eine vorrangig insoweit abschließende Regel handelt (vgl. BGH NJW 2011, 50). Ein Recht zur einseitigen Änderung von Preisen, die keine allgemeinen Tarifpreise sind, regelt § 4 AVBGasV nicht (vgl. BGH Beschluss vom 09.02.2011, Az. VIII ZR 295/09).

Aus dem Umstand, dass der Beklagte weiter von der Klägerin Gas bezieht, folgt nicht eine still-

schweigende Änderung des Vertrages. Allein aus dem weiteren Bezug folgt nicht, dass der Beklagte sich mit einer Vertragsänderung einverstanden erklärt hat, insbesondere da der Kläger im Schreiben vom 30.07.2005 deutlich gemacht hat, dass er mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist.

Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Klägerin folgt nicht aus § 315 BGB. § 315 BGB setzt eine ausdrücklich oder stillschweigende Vereinbarung voraus. Eine wirksame Befugnis der Klägerin zur einseitigen Leistungsbestimmung haben die Parteien nicht vereinbart.

Ein einseitiges Preisänderungsrecht der Klägerin lässt sich nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) herleiten. Wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 BGB im Übrigen wirksam und richtet sich sein Inhalt gem. § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierzu zählen ebenfalls die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung. Diese kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (vgl. BGH Beschluss vom 09.02.2011, Az. VIII ZR 295/09). Da jedoch die Klägerin die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages hat, ist ein Festhalten am Vertrag zu den bestehenden Bedingungen nicht ohne Weiteres unzumutbar (vgl. BGH a.a.O. m.w.N.).

Der Beklagte hat auch nicht das Recht verwirkt, sich darauf zu berufen, dass die AVB GasV nicht wirksam einbezogen ist. Mit Schreiben vom 30.07.2005 hat sich der Beklagte schon gegen die einseitige Preisanpassung gewandt und insbesondere zur Frage der Berechtigung und diesbezüglich auf die Rechtsprechung des BGH zur Unwirksamkeit von Preisklauseln Bezug genommen. Daher besteht kein Sachverhalt aus dem sich eine Verwirkung herleiten ließe.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Zahlung von 290,- € auf Grund der Rechnung vom 30.03.2010 zu. Diese Rechnung bezieht sich auf einen Zeitraum, in dem bereits die Umstellung auf den Normaltarif E.ON Erdgas Komfort erfolgt ist. Unstreitig hat der Beklagte 615,67 € bezahlt. Zum einen ergibt sich aus dem Schreiben vom 20.05.2010 der Klägerin an den Beklagten (Anlage B 9), dass die Klägerin bezüglich der Endabrechnung 2010 von einer offenen Forderung von 615,67 € ausgeht. Zum anderen ergibt sich aus der Endabrechnung vom 30.03.2010 (Anlage K 9) eine Position "sonstige Forderungen" in Höhe von 290,- €, die die Klägerin geltend macht. Worauf sich die Position sonstige Forderungen in Höhe von 290,- € bezieht, ist nicht ersichtlich und steht im Widerspruch zu dem Schreiben vom 20. Mai 2010, so dass der Klägerin keine weiteren Ansprüche auf Grund der Endabrechnung vom 30.03.2010 zustehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 4.950,93 € festgesetzt.

gez.

Franz
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 15.07.2011

gez.
Heller, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Lichtenfels, 18.07.2011

Heller, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle